

BVGer D-4482/2007 vom 11. September 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4482_2007

FR: TAF D-4482/2007 du 11 septembre 2007

IT: TAF D-4482/2007 del 11 settembre 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Über offensichtlich unzulässige Beschwerden entscheidet gemäss Art. 111 Abs. 2 Bst. b AsylG der Einzelrichter in einem vereinfachten Verfahren. Wie den nachfolgenden Erwägungen zu entnehmen sein wird, handelt es sich vorliegend zwar um eine unzulässige, zum Zeitpunkt deren Einreichung aber nicht offensichtlich unzulässige Beschwerde. Aus diesem Grund fällt eine Entscheidung im Einzelrichterverfahren nicht in Betracht und das Urteil ist in der Besetzung mit drei Richtern zu fällen (Art. 21 Abs. 1 VGG).

E. 2.1

Das BFM erhob mit Zwischenverfügung vom 18. Juni 2007 gestützt auf Art. 17b AsylG einen Gebührenvorschuss, unter der Androhung, bei Nichtleistung desselben werde auf die Beschwerde nicht eingetreten. Es stellte sich auf den Standpunkt, bei dieser Verfügung handle es sich um eine Zwischenverfügung, die nur durch eine Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden könne.

E. 2.2

In der Beschwerde wird die Auffassung vertreten, das BFM übersehe, dass Art. 17b Abs. 3 i.V.m Abs. 2 AsylG nicht unter den Katalog der Bestimmungen falle, bei welchem die Zwischenverfügung nicht selbständig, sondern nur durch eine Beschwerde gegen die

Endverfügung angefochten werden könne. Da die Zwischenverfügung unter Anwendung von Art. 17b Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AsylG ergangen sei, sei nicht Art. 107 AsylG als *lex specialis* massgebend, sondern Art. 46 VwVG. Nach Art. 46 VwVG sei die Beschwerde gegen eine selbständig eröffnete Zwischenverfügung zulässig, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könne. Mit der Auferlegung eines Gebührenvorschusses von Fr. 1'200.--, welcher nicht nach Aufwand bemessen und ohnehin rechtswidrig sei, sei der Nachteil für die Beschwerdeführerin offensichtlich. Da sie bedürftig sei, werde ihr durch diese Zwischenverfügung der Zugang zur Rechtspflege verwehrt.

E. 2.3

Das BFM führt in seiner Vernehmlassung aus, die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) sei in einem Grundsatzurteil vom 6. September 1993 zum Schluss gelangt, dass Art. 46a aAsylG im Asylverfahren die Anwendung von Art. 45 aVwVG ausschliesse und mit Ausnahme der in Art. 46a Bstn. a und b aAsylG abschliessend aufgezählten Fälle Zwischenverfügungen im Asylverfahren nicht selbständig anfechtbar seien (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 28). In der Folge habe die ARK festgestellt, dass Art. 107 AsylG den materiellen Inhalt von Art. 46a aAsylG unverändert übernommen habe und die in EMARK 1993 Nr. 28 entwickelte Rechtsprechung auch auf Art. 107 AsylG anwendbar sei. Diese Rechtsprechung habe die ARK in jüngster Zeit in dem Sinne bestätigt, als selbständig anfechtbare Zwischenverfügungen in Art. 107 Abs. 2 und 3 AsylG abschliessend aufgezählt seien (EMARK 2006 Nr. 21). Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der letzten Teilrevision des Asylgesetzes, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten sei, der Bundesrat in seinen Ausführungen zuhanden der Staatspolitischen Kommission des Ständerates lediglich die Möglichkeit, gegen eine infolge Nichtbezahlens des Gebührenvorschusses erlassene Verfügung des BFM Beschwerde zu erheben, erwähnt, die Frage jedoch, ob die Zwischenverfügung an sich selbständig angefochten werden könne, nicht erörtert habe. Aufgrund dieser Ausführungen stelle sich das BFM auf den Standpunkt, dass in einem Wiedererwägungsverfahren lediglich eine Endverfügung des BFM anfechtbar sei, nicht jedoch eine Zwischenverfügung betreffend die Erhebung eines Gebührenvorschusses.

E. 2.4

In der Stellungnahme wird entgegnet, Art. 107 AsylG besage, dass Zwischenverfügungen, die in Anwendung von Art. 10 Abs. 1 - 3 und Art. 18 - 48 AsylG ergingen, nur durch eine Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden könnten. Art. 17b Abs. 3 AsylG falle nicht unter den Katalog dieser Bestimmungen. Der Wortlaut von Art. 107 AsylG und damit der Wille des Gesetzgebers sei klar. Die Rechtsprechung, auf welche sich die Vorinstanz berufe, nehme in keiner Weise Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auf einen Einbezug von Art. 17b AsylG in den Katalog der in Art. 107 AsylG genannten Bestimmungen, welche nur durch eine Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden könnten, bewusst verzichtet habe.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem zur Publikation vorgesehenen Urteil BVGE E-918/2007 vom 16. August 2007 in Erwägung 4.5 zusammenfassend festgehalten, dass

aufgrund der Auslegung von Art. 107 AsylG und der durch das Bundesverwaltungsgericht fortzuführenden Praxis der ARK die selbständige Anfechtbarkeit von auf Art. 17b Abs. 3 und 4 AsylG gestützten Zwischenverfügungen des BFM betreffend die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verneinen ist. Erst gegen die Endverfügung des BFM, in welcher es auf das zweite Asylgesuch beziehungsweise auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht eintrete, kann (gestützt auf Art. 46 Abs. 2 VwVG) Beschwerde erhoben und gerügt werden, das BFM habe es in Verletzung von Art. 17b AsylG zu Unrecht abgelehnt, den Gesuchsteller von der Bezahlung einer Gebühr zu befreien, beziehungsweise es habe vom Gesuchsteller zu Unrecht einen Gebührenvorschuss eingefordert. Erweise sich die mit der Beschwerde erhobene Rüge, die Nichteintretensverfügung verletze Art. 17b AsylG, als berechtigt, ist die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung aufzuheben und die Sache an das BFM zur Neubeurteilung zurückzuweisen, eventuell verbunden mit der Anweisung, auf das zweite Asylgesuch beziehungsweise auf das Wiedererwägungsgesuch sei einzutreten. Die Feststellung, dass die Zwischenverfügung nicht selbständig anfechtbar ist, gilt allerdings nur soweit sich die Verfügung auf den Kostenpunkt, d.h. die Vorschusspflicht, beschränkt und nicht mit der Anordnung beziehungsweise Verweigerung von vorsorglichen Massnahmen verknüpft ist.

E. 3.2

Vorliegend hat das BFM den Vollzug der Wegweisung mit separater Zwischenverfügung vom 18. Juni 2007 antragsgemäss ausgesetzt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist jedoch die Zwischenverfügung vom gleichen Tag, mit welcher ein Gebührenvorschuss erhoben wurde, weshalb sich die Frage der Vollzugsaussetzung nicht stellt.

E. 4

Mangels Bestehens eines tauglichen Anfechtungsobjektes ist somit auf die Beschwerde infolge Unzulässigkeit nicht einzutreten. Die vorinstanzlichen Akten sind zur Fortsetzung beziehungsweise Beendigung des erstinstanzlichen Verfahrens an das BFM zu retournieren.

E. 5

Festzuhalten bleibt, dass gemäss Praxis im Nachgang zu einem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren eingereichte Gesuche um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach der Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu behandeln sind (EMARK 1998 Nr. 1 E. 6 S.10 ff.). In der an das BFM gerichteten Eingabe vom 11. Juni 2007 wird beantragt, der Beschwerdeführerin sei (unter anderem aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Aufgrund dieser Anträge und deren Begründung wird sich das BFM mit der Frage zu befassen haben, ob die Eingabe vom 11. Juni 2007 ein zweites Asylgesuch darstellt, welches nach Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu behandeln wäre (vgl. EMARK 2006 Nr. 20 E. 3.1. ff. S. 214 f.).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr mit Zwischenverfügung vom 10. Juli 2007 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.